

Der Markt Türkheim erlässt aufgrund der Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende:

**Satzung über die Bestattungseinrichtungen
des Marktes Türkheim
(Friedhofssatzung)**

<u>Inhaltsübersicht</u>	<u>Seite</u>
I. <u>Allgemeine Vorschriften</u>	
§ 1 Geltungsbereich	4
§ 2 Friedhofszweck, Benutzungsrecht und Benutzungszwang	4
§ 3 Bestattungsbezirke	4
§ 4 Ausserdienststellung und Entwidmung	5
II. <u>Ordnungsvorschriften</u>	
§ 5 Öffnungszeiten	6
§ 6 Verhalten auf dem Friedhof	6
§ 7 Gewerbliche Arbeiten, Fahrzeugverkehr	7
III. <u>Bestattungsvorschriften</u>	
§ 8 Allgemeines	8
§ 9 Särge & Urnen	9

§ 10	Herstellen der Gräber	9
§ 11	Ruhezeiten	10
§ 12	Umbettungen	10
IV. <u>Grabstätten</u>		
§ 13	Allgemeines	11
§ 14	Größe der Gräber	12
§ 15	Entstehen, Verlängerung und Ende der Grabnutzungsrechte	13
§ 16	Umschreibung des Grabnutzungsrechts	14
§ 17	Belegung	16
§ 18	Einzel-, Familien- und Kindergräber	16
§ 19	Urnengrabstätten	17
§ 20	sonstige Ehrengräber	18
V. <u>Gestaltung der Grabmäler</u>		
§ 21	Grabmäler und Einfriedung	18
§ 22	Gestaltung der Grabstätten	18
§ 23	Fundamentierung und Befestigung	19
§ 24	Unterhaltung	19

§ 25	Entfernung	20
VI.	<u>Herrichtung und Pflege von Grabstätten</u>	
§ 26	Allgemeines	20
§ 27	Vernachlässigung	22
VII.	<u>Leichenhallen und Trauerfeiern</u>	
§ 28	Benutzung der Leichenhalle	23
§ 29	Leichenhauszwang	23
§ 30	Trauerfeiern	24
VIII.	<u>Schlussvorschriften</u>	
§ 31	Alte Rechte	24
§ 32	Haftung	25
§ 33	Gebühren	25
§ 34	Ordnungswidrigkeiten	25
§ 35	Anordnungen für den Einzelfall Zwangsmittel	26
§ 36	Inkrafttreten	26

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung über das Friedhofswesen gilt für alle im Gebiet des Marktes Türkheim, einschließlich der Ortsteile gelegenen und vom ihm verwalteten Friedhöfe.

§ 2 Friedhofszweck, Benutzungsrecht und Benutzungszwang

- (1) Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen des Marktes Türkheim. Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner des Marktes Türkheim waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Das Recht und die Pflicht zur Benutzung (Inanspruchnahme) der einzelnen Bestattungseinrichtungen bestimmt sich nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 3 Bestattungsbezirke

- (1) Das Gemeindegebiet wird in folgende Bestattungsbezirke eingeteilt:
 - a) Bestattungsbezirk des Friedhofs an der Frühlingstrasse. Er umfasst das Gebiet Türkheim Markt.
 - b) Bestattungsbezirk des Friedhofs im Ortsteil Irsingen. Er umfasst das Gebiet des Ortsteils Irsingen.
- (2) Die Verstorbenen sind auf dem Friedhof des Bestattungsbezirks zu bestatten, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten, sofern sie nicht bei ihrem Ableben ein Recht auf Beisetzung in einer anderen Grabstätte des anderen Friedhofs besaßen. Ausnahmen können von der Friedhofsverwaltung zugelassen werden.
- (3) Bei Bestattungen im kirchlichen Friedhof in Irsingen sind die sonstigen gemeindlichen Bestattungseinrichtungen gleichwohl mitzubedenutzen.

§ 4 Außerdienststellung und Entwidmung

- (1) Jeder Friedhof oder Friedhofsteil des Marktes Türkheim kann aus wichtigem öffentlichem Grund ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden. Dasselbe gilt entsprechend für einzelne Grabstätten.
- (2) Durch die Außerdienststellung wird nur die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. Jede Außerdienststellung oder Entwidmung nach Abs. 1 Satz 1 ist öffentlich bekannt zu machen; bei einzelnen Grabstätten erhält der jeweilige Nutzungsberechtigte stattdessen einen schriftlichen Bescheid.
- (3) Im Falle der Entwidmung sind die Beigesetzten für die restliche Nutzungszeit auf Kosten des Marktes Türkheim in andere Grabstätten umzubetten. Im Fall der Außerdienststellung gilt Satz 1 entsprechend, soweit Umbettungen erforderlich werden. Der Umbettungstermin soll dem jeweiligen Nutzungsberechtigten 1 Monat vorher mitgeteilt werden.
- (4) Soweit durch eine Außerdienststellung oder eine Entwidmung einer Einrichtung des Marktes Türkheim das Recht auf weitere Beisetzungen erlischt, sind den jeweiligen Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalls auf Antrag andere Grabstätten zur Verfügung zu stellen.
- (5) Alle Ersatzgrabstätten nach Abs. 3 und 4 sind vom Markt Türkheim kostenfrei in ähnlicher Weise wie die außer Dienst gestellten oder entwidmeten Grabstätten herzurichten. Die Ersatzgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 6 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen und Sportgeräten aller Art zu befahren.
Ausgenommen sind Kinderwagen und Rollstühle oder vergleichbare Hilfsmittel sowie Arbeitsgeräte, die zur Pflege der Grabstätten benötigt werden. Ausnahmen sind mit dem Friedhofspersonal abzusprechen.
 - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen und gewerbliche Dienste anzubieten. Ausgenommen sind von der Friedhofsverwaltung genehmigte Einrichtungen wie z.B. Automaten zur Ausgabe von Grablichtern oder ähnlichen Artikeln.
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen
 - d) gewerbsmäßig Foto oder Filmaufnahmen von Grabstätten und insbesondere Grabmahlen ohne Erlaubnis zu erstellen, zu verwerten oder zu verbreiten (z.B. Internet), ausgenommen zu privaten Zwecken.

- e) Druckschriften zu verteilen,
- f) Grabaushub, Grüngut oder sonstige Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
- g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen) Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten, ausgenommen davon sind die Naturfelder.
- h) zu rauchen (ausgenommen ausgewiesene Bereiche), zu lärmern und zu spielen,
- i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.
- j) Totengedenkfeiern, außerhalb der einschlägigen Feiertage, wie z.B. Allerheiligen sind dem Friedhofpersonal spätestens fünf Werktage vorher anzuzeigen.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

§ 7 Gewerbliche Arbeiten, Fahrzeugverkehr

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf den Friedhöfen der Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben diese Satzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer

Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen, nach Maßgabe der allgemeinen bürgerlich-rechtlichen Bestimmungen.

- (4) Unbeschadet § 6 Abs. 3 Buchstabe c) dürfen gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen nur, während der von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. In den Fällen des § 5 Abs. 2 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.
- (5) Den Gewerbetreibenden (Abs. 1) ist das Befahren der Wege im Friedhof mit geeigneten Fahrzeugen gestattet, soweit die Wege nicht über das übliche Maß hinaus beansprucht werden. Während einer Bestattung ist jedoch jeder Fahrzeugverkehr untersagt. Bei anhaltendem Tau- oder Regenwetter kann das Einfahren von Fahrzeugen untersagt werden.
- (6) Gewerbetreibende, die trotz zweimaliger schriftlicher Abmahnung gegen die Vorschriften der Abs. 3 bis 5 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung zu Arbeiten auf dem Friedhof auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.
- (7) Wer unberechtigt Arbeiten ausführt, kann vom Friedhofswärter aus dem Friedhof verwiesen werden.

III. Bestattungsvorschriften

§ 8 Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich beim Friedhofswärter anzumelden. Bei Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen vorzulegen bzw., falls noch nicht verfügbar, sind diese unverzüglich nachzureichen. Ohne die Unterlagen kann keine Bestattung erfolgen.
- (2) Der Friedhofswärter setzt im Benehmen mit den Hinterbliebenen und dem jeweiligen Pfarramt Ort und Zeit der Bestattung fest. Beisetzungen sind nur

während der Arbeitszeiten des Friedhofspersonal möglich. An Sonn.- und Feiertagen erfolgt keine Bestattung.

§ 9 Särge & Urnen

- (1) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein, soweit nichts Anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.
- (2) Die Maße für die Särge werden von der Gemeinde festgesetzt.
- (3) Die Beförderung des Sarges von der Leichenhalle zum Grab sowie die eigentliche Grablegung erfolgt durch das Friedhofspersonal. Dies gilt bei Feuerbestattung auch für die Beisetzung der Urne.
- (4) Die Urnen müssen aus biologisch abbaubarem Material bestehen (vgl. §30 Abs. 3 BestV).

§ 10 Herstellen der Gräber

- (1) Die Gräber werden vom Friedhofspersonal ausgehoben und wieder zugefüllt.
Der Markt Türkheim beauftragt hierfür einen Dienstleister (Bagger, Schalung).
Die Kostenübernahme ist über die Gebührensatzung geregelt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 11 Ruhefristen

Die Ruhefrist für Leichen beträgt 15 Jahre und Aschen 10 Jahre, bei Verstorbenen vor dem vollendeten 12. Lebensjahr und Totgeburten 8 Jahre. Die Ruhefrist beginnt am Tag der Beisetzung.

§ 12 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. § 4 Abs. 3 bleibt unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch in belegte Grabstätten aller Art umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. In den Fällen des § 27 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gemäß § 27 Abs. 2 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen umgebettet werden.
- (5) Alle Umbettungen werden vom Friedhofspersonal durchgeführt. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Angehörige und Zuschauer dürfen der Umbettung nicht beiwohnen.
- (7) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, haben die Antragsteller zu tragen.
- (8) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

- (9) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wiederauszugraben, bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.
- (10) Im Übrigen gilt §21 BestV.

IV. Grabstätten

§13 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Marktes Türkheim. An ihnen können Rechte nur nach den Bestimmungen dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Einzelgrabstätten
 - b) Familiengrabstätten
 - c) Urnengrabstätten, (Urnenerdgrab, Urnennischen, Urnenfelder, Urnenstelen, Baumgräber / Naturfelder, Familienbaumgräber und anonyme Urnenfelder)
 - d) Kindergrabstätten
 - e) Gemeinschaftserdgrabstätten für Föten und Totgeburten bis zum errechneten Geburtstermin (Sternenkinder)
 - f) Grüfte
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (4) Das Nutzungsrecht an Grabstätten wird an einzelne natürliche Personen nach Entrichtung der Grabgebühr verliehen. Daneben können auch Körperschaften oder Stiftungen des öffentlichen Rechts und religiösen Gemeinschaften, wie Orden usw. Grabstätten zur Verfügung gestellt werden.

- (5) In Einzelgrabstätten kann in einem Einfachgrab ein Verstorbener, in einem Tiefgrab max. zwei Verstorbene übereinander mit gleichzeitig laufenden Ruhefristen im Sarg und zusätzlich die von der Gemeinde festzulegende Anzahl von Urnen beigesetzt werden. Erst nach Ablauf beider Ruhefristen ist eine Neubelegung möglich.
- (6) In Familiengrabstätten könne mehrere Verstorbene beigesetzt werden. Die Anzahl der möglichen Beisetzungen Verstorbener richtet sich nach der Lage der Grabstätten. Es wird unterschieden in Einfach.- und Tiefgräber. Bei einem Tief Grab erfolgt die Bestattung übereinander. In einem Einfachgrab beträgt die Anzahl der maximal zu bestattenden Verstorbenen zwei nebeneinander, in einem Tiefgrab höchstens vier bei gleichzeitig laufenden Ruhefristen. Zusätzlich können die von der Gemeinde festzulegende Anzahl an Urnen (max. 8 Urnen) beigesetzt werden. Erst nach Ablauf beider Ruhefristen ist eine Neubelegung möglich.
- (7) Kindergräber sind Grabstätten, die der Bestattung von verstorbenen Kindern dienen. Als Kinder gelten Personen, die vor der Vollendung des 12. Lebensjahres verstorben sind.
- (8) Naturfelder/Baumbestattungen sind Grabstätten ohne Einfassung mit Grabmal. In Naturfeldern/Baumbestattungen können nur Urnen beigesetzt werden. Die von der Gemeinde festzulegende Anzahl an Urnen richtet sich nach der Größe des Naturfeldes/ Baumbestattung.
- (9) Auf dem gemeindlichen Friedhof wird ein gesonderter Grabplatz für Föten und Totgeburten bis zum errechneten Geburtstermin (Sternenkinder) vorgehalten. Der Markt Türkheim stellt den Grabplatz zur Verfügung und übernimmt die Kosten für die Öffnung und Schließung des Grabes und für die Beisetzung. Auf Eigenkosten ist auch die Beisetzung im Familiengrab möglich.

§ 14 Größe der Gräber

- (1) Die Größe ist im Vorfeld zwingend mit dem Friedhofspersonal abzusprechen.

- (2) Die Grabstätten haben ohne Zwischenwege folgende Mindestmaße:

1. Einzelgräber

Länge 2,50 m Breite 0,85 m

2. Familiengräber

Länge 2,50 m Breite 2,00 m

3. Kindergräber

Länge 1,00 m Breite 0,65 m

4. Urnengräber

Länge 0,60 m Breite 0,50 m

5. Grüfte

Länge 2,50 m Breite 2,00 m

6. Naturfelder/Baumbestattung

Länge 0,25 m Breite 0,25 m

- (3) Der Abstand von Grabstätte zu Grabstätte darf 30 cm (gemessen von Außenkante zu Außenkante) nicht unterschreiten.
- (4) Die Wege / Abstände zwischen den Gräbern werden vom Friedhofspersonal je nach Anforderungen für die Zukunft gestaltet. Eine Begrünung ohne Kiesstreifen ist möglich.

§ 15 Entstehen, Verlängerung und Ende der Grabnutzungsrechte

- (1) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der Grabgebühr. Eine Graburkunde wird nur ausgehändigt, wenn dem Nutzungsrechterwerb kein Sterbefall zugrunde liegt. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.
- (2) Das Nutzungsrecht muss erworben werden für die Zeit des Laufes der Ruhefrist der zuletzt eingebrachten Leiche und Aschen (§ 11). Bei Nachbelegung müssen die Nutzungszeiten entsprechend verlängert werden.

- (3) Nach Ablauf der Ruhefrist der zuletzt eingebrachten Leiche und Aschen kann das Nutzungsrecht auf Antrag wiedererworben werden, sofern nicht zwingende Gründe des öffentlichen Wohls einer Verlängerung entgegenstehen. Die Verlängerung ist für 5, 10 oder 15 Jahre möglich, jedoch ausschließlich für die nach Grabart vorgesehene Gesamtlaufzeit. Die Antragstellung hat spätestens mit Ablauf der Zeit des Nutzungsrechts bei der Friedhofsverwaltung zu erfolgen.
- (4) Beim Wiedererwerb wird eine erneute Gebühr fällig. Sie bemisst sich nach der Höhe der zur Zeit der Antragstellung geltenden Sätze.
- (5) Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung nur stattfinden, wenn ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben wird.
- (6) Zwei Monate nach Beendigung der Nutzungszeit kann die Friedhofsverwaltung über die Grabstätte verfügen. Die Friedhofsverwaltung erinnert rechtzeitig an den Ablauf der Nutzungszeit durch eine schriftliche Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten; falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch zweimonatigen Hinweis auf der Grabstelle.
- (7) Die endgültige Aufgabe des Nutzungsrechts an Grabstätten kann erst nach seinem Ablauf erklärt werden. Die Aufgabe des Nutzungsrechts kann sich nur auf die Gesamtgrabstätte erstrecken.

§ 16 Umschreibung des Grabnutzungsrechts

- (1) Das Nutzungsrecht kann zu Lebzeiten des Nutzungsinhabers auf eine Person des in Absatz 3 genannten Personenkreises auf Antrag und nur von der Friedhofsverwaltung übertragen werden. Ausnahmen bezüglich des Personenkreises können vom Markt Türkheim zugelassen werden.
- (2) Schon bei Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Absatz 3 genannten Personenkreis seinen

Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch eine im Zeitpunkt des Todes wirksam werdende Verfügung übertragen.

- (3) In Ermangelung einer letztwilligen Verfügung über das Nutzungsrecht, geht dieses beim Ableben des Berechtigten in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des Verstorbenen über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe bzw. eingetragener Lebenspartnerschaft vorhanden sind,
- b) auf die ehelichen, nichtehelichen oder Adoptiv-Kinder
- c) auf die Stiefkinder
- d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter
- e) auf die Eltern
- f) auf die vollbürtigen Geschwister
- g) auf die Stiefgeschwister
- h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird der Älteste Nutzungsberechtigter.

- (4) Das im Rahmen des Absatzes 3 erworbene Recht kann auf Antrag des bisherigen Berechtigten von der Friedhofsverwaltung jederzeit auf eine Person aus dem Kreis des Abs. 3 übertragen werden. Es bedarf dafür der vorherigen Zustimmung desjenigen, auf den das Recht übertragen werden soll. Ausnahmen bezüglich des Personenkreises können von der Friedhofsverwaltung zugelassen werden.

§ 17 Belegung

- (1) Die Zahl der jeweils in das gleiche Grab zulässigen Bestattungen richtet sich nach Größe und Tiefe des Grabes. Die Regelung hierüber erfolgt bei den einzelnen Grabarten.

- (2) In den Gräbern können der Nutzungsrechtsinhaber und seine Angehörigen zur je nach Grabart höchstzulässigen Zahl (siehe Abs. 1) bestattet werden. Als Angehörige gelten:

- a) Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner
- b) Verwandte der aufsteigenden und absteigenden Linie, sowie angenommene Kinder
- c) Geschwister

Ausnahmsweise kann die Friedhofsverwaltung auch die Beisetzung anderer Personen zulassen.

§ 18 Einzel-, Familien- und Kindergräber

- (1) Einzelgräber dienen immer nur der Bestattung von bis zu zwei Särgen.
- (2) Familiengräber sind alle Gräber mit Ausnahme der Einzel-, Kinder-, Urnen, Kriegs- und Ehrengräber. Sie dienen der Bestattung von bis zu vier Särgen.
- (3) Kindergräber sind Grabstätten, die der Bestattung von verstorbenen Kindern dienen. Als Kinder gelten Personen, die vor Vollendung des 12. Lebensjahres verstorben sind und Totgeburten.
- (4) Die Grablaufzeit beträgt für Einzel- und Familiengräber 15 Jahre, für Kindergräber 8 Jahre.
- (5) Die Beerdigung einer zweiten Leiche in einer Grabstätte während der Ruhefrist wird nur dann zugelassen, wenn für die zuerst verstorbene Person vor Aushebung des Grabes die Tieferlegung auf 2,0 m durchgeführt wurde. Eine nachträgliche Tieferlegung, um die Beerdigung einer zweiten Leiche zu erreichen, kann nicht zugelassen werden. In Kindergräbern ist innerhalb der Ruhensfrist nur die Bestattung einer Leiche zulässig.

§ 19 Urnengrabstätten

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in

- a) Urnengrabstätten
 - b) Grabstätten für Erdbeisetzungen.
 - c) Naturfeldern
 - d) Namenlose/ Anonyme Grabflächen
- (2) Urnengrabstätten sind Aschenstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 10 Jahren verliehen und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerber bestimmt wird. Urnengrabstätten können außer in Grabfeldern auch in Mauern, Terrassen, Stelen und Hallen eingerichtet werden. Die Zahl der Urnen, die in einer Urnengrabstätte beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Aschenstätte.
- (3) Soweit sich nicht aus der Friedhofsatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Erdgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 20 sonstige Ehrengräber

Über die Anlage, Pflege und Unterhaltung sonstiger Ehrengräber ergeht jeweils gesonderter Beschluss des Marktgemeinderates.

V. Gestaltung der Grabmale

§ 21 Grabmäler und Einfriedung

- (1) Der Markt Türkheim ist berechtigt, Anordnungen zu treffen, die sich auf Art und Größe der Grabmäler, Einfriedung usw. beziehen.
- (2) Der Nutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag Handelnden haften für jede durch die Errichtung von Grabzeichen, Einfassungen und Bepflanzungen entstehende Beschädigung der Grab- und Friedhofsanlagen. Für die Durchführung der erforderlichen Aufräumarbeiten ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.

§ 22 Gestaltung der Grabstätten

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

- (1) Die Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderungen ist vor Beginn der Maßnahmen bei der Gemeinde anzuzeigen. Die Gemeinde ist berechtigt, soweit das zur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist und der Friedhofszweck es fordert, Anordnung zu treffen die sich auf die Einfriedung, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen beziehen.
- (2) Nicht zugelassen als Grabmale bzw. als Bestandteile davon sind aufdringliche Farben, provokative Zeichen und Grabinschriften.
- (3) Nicht zugelassen sind daneben Grabmale und sonstige Anlagen, die in Form oder Werkstoff aufdringlich oder unruhig wirken bzw. geeignet sind, Ärgernis zu erregen.
- (4) Auf jedem gemeindlichen Friedhof wird jeweils eine Abteilung bestimmt, in der Grabmale in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen besonderen Anforderungen unterliegen.

§ 23 Fundamentierung und Befestigung

- (1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemeinen anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Die Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern und Einfassungen für Grabstätten in der jeweils gültigen Fassung (herausgegeben vom Bundesinnungsverband des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks, Frankfurt/Main) sind zu beachten.

§ 24 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Die Verantwortlichen sind für den Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

§ 25 Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale oder bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde. Die Entfernung oder Änderung solcher Anlagen auch nach Ablauf der Ruhefrist und des Grabnutzungsrechts bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde. Die Feststellung, ob ein solches wertvolles Grabmal vorliegt, obliegt der Friedhofsverwaltung.
- (3) Nach Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen auf Kosten des bisherigen Nutzungsberechtigten zu entfernen. Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von 2 Monaten nach Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt des Marktes Türkheim. Sofern Grabstätten von der

Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen

VI. Herrichtung und Pflege von Grabstätten

§ 26 Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 23 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den übrigen Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. § 7 Abs. 5 Satz 3 bleibt unberührt.
- (2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die endgültigen Grabhügel dürfen nicht über 40 cm hoch sein. Eine Rücksprache mit dem Friedhofspersonal wird empfohlen.
- (3) Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Wenn Pflanzen, die eine Höhe von 2,5 max. übersteigen, muss dies mit dem Friedhofspersonal besprochen werden. Dies gilt nicht für Pflanzen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung (01.07.2026) diese Höhe überschritten haben (Bestandsschutz).
- (4) Das Friedhofspersonal ist berechtigt, Anpflanzungen, die den Bestattungsbetrieb beeinträchtigen oder verhindern, zurückzuschneiden, eine Umpflanzung vorzunehmen oder einen Rückschnitt bzw. eine Umpflanzung zu veranlassen.
Die Flächen um die Gräber herum sind pfleglich zu behandeln. Gefäße (z. B. Konservendosen, Plastik- und Glasflaschen, Garten,- oder Reinigungsgeräte sowie ähnliche Gegenstände) sind nicht zwischen den Gräbern aufzubewahren.
- (5) Neben und hinter den Gräbern dürfen Anpflanzungen nur im Einvernehmen mit dem Markt Türkheim und den betroffenen Nutzungsberechtigten der

unmittelbar angrenzenden Nachbargräber erfolgen. Die Friedhofsverwaltung kann verlangen, dass stark wuchernde Bäume und Sträucher zurückgeschnitten, absterbende entfernt werden. Die Entfernung kann auch verlangt werden, wenn das Gesamtbild der Umgebung durch die Anpflanzung gestört wird.

- (6) Der vorhandene Gehölzbestand (insbesondere Bäume und Sträucher) verbleibt im Eigentum des Markt Türkheim. Ein Anspruch des Grabnutzers auf den Erhalt, die Nutzung oder das Belassen bestimmter Bäume oder Sträucher besteht nicht. Die Auswahl, Pflege, Veränderung oder Entfernung von Gehölzen obliegt ausschließlich dem Markt Türkheim. Dieser behält sich vor, aus gestalterischen, ökologischen, sicherheitsrelevanten oder pflegerischen Gründen jederzeit entsprechende Maßnahmen durchzuführen. Der Grabnutzer ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Friedhofpersonals Bäume oder Sträucher zu pflanzen, zurückzuschneiden, zu entfernen oder in sonstiger Weise zu verändern
- (7) Für die Herrichtung und die Instandhaltung der Grabstätten ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf des Nutzungsrechts.
- (8) Die für die Grabstätte Verantwortlichen können die Grabstätte selbst anlegen und pflegen oder damit einen Gärtner beauftragen.
- (9) Grabstätten müssen binnen 6 Monaten nach dem erstmaligen Nutzungsrechtserwerb hergerichtet sein. Ist das Grab noch nicht belegt, wird empfohlen, sich mit dem Friedhofpersonal bezüglich einer möglichen Anpflanzung abzusprechen.

§ 27 Vernachlässigung

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 26 Abs. 6) auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in

Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt ein 4-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Kommt der Verantwortliche seiner Verpflichtung nicht fristgerecht nach, kann die belegte Grabstätte abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden.

- (2) Die Friedhofsverwaltung kann bei Vernachlässigung die Grabstätte ferner auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug ist der Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht zu ermitteln, hat nochmals ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 2 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheids zu entfernen. Der Nutzungsberechtigte ist in den schriftlichen Aufforderungen und dem Hinweis auf der Grabstätte und in dem Entziehungsbescheid auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen hinzuweisen.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernen. Der Markt Türkheim ist im Falle des Satzes 2 zu einer Aufbewahrung nicht verpflichtet.

VII. Leichenhalle und Trauerfeiern

§ 28 Benutzung der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen oder Aschen bis zur Bestattung oder Überführung.
- (2) Die Verstorbenen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch der Angehörigen sichtbar aufgebahrt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch bei entsprechender Anordnung des Amts.-

oder Leichenschauarztes. Der Sarg ist spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.

- (3) Die Säрге der an anmeldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesem Raum und die Besichtigung der Leichen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.
- (4) Für die Beschaffenheit von Särgen, Sargausstauungen, Urnen und für die Bekleidung von Leichen gelten die Vorschriften des §30 BestV.
- (5) Die Ausschmückung des Aufbewahrungsraumes ist Angelegenheit des Friedhofspersonals.

§ 29 Leichenhauszwang

- (1) Jede Leiche oder Aschen ist spätestens 12 Stunden vor Beginn der Bestattung in das Leichenhaus zu verbringen.
- (2) Dies gilt nicht, wenn
 - a. der Tod in einer Anstalt (z.B. Krankenhaus, Klinik, Alten.- bzw. Pflegeheim u.a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist.
 - b. Die Leiche zum Zwecke der Überführung an einem auswärtigen Bestattungsort freigegeben und innerhalb einer Frist von 24 Stunden überführt wird.
 - c. Die Leiche in einem privaten Krematorium verbrannt werden soll und sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen des §17 BestV vom Träger der Bestattungsanlage geprüft werden.
 - d. Die Leiche bis zur Bestattung in einem geeigneten Leichenraum eines Bestattungsunternehmens aufgebahrt wird

§ 30 Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern können am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Aufgrund der Bodenbeschaffenheit und der vorhandenen Schalung wird das Absenken der Urnen und Särge während der Beisetzungsfeier nicht möglich, da hierfür technische Umbauten erforderlich wären, die während der Feier nicht durchgeführt werden können.

VIII. Schlussvorschriften**§ 31 Alte Rechte**

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften. § 26 Abs. 5 Satz 2 und 3 ist auch auf Altfälle anzuwenden.
- (2) Im Übrigen gilt dies Satzung.

§ 32 Haftung

- (1) Der Markt Türkheim haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch höhere Gewalt, insbesondere Naturereignisse, durch mangelhafte Unterhaltung von Grabmälern, unsachgemäße Benutzung der Friedhöfe, seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Er haftet auch nicht für Beschädigungen oder das Abhandenkommen von Gegenständen, die in Friedhöfen, seinen Anlagen und Einrichtungen entstehen. Der Stadt obliegt keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehende Obhut- und Bewachungspflicht. Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und Fahrlässigkeit.

§ 33 Gebühren

Für die Benutzung der vom Markt Türkheim verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung zu entrichten.

§ 34 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern kann mit Geldbuße belegt werden, wer

- a) die bekannt gegebenen Öffnungszeiten missachtet sowie einen vorübergehend gesperrten Friedhof oder Friedhofsteil besucht (§ 5)
- b) den Bestimmungen über das Verhalten auf Friedhöfen zuwiderhandelt (§ 6)
- c) den Bestimmungen über Umbettungen zuwiderhandelt (§12)
- d) Grabmäler nicht standsicher befestigt (§ 23)
- e) Grabstätten nicht ordnungsgemäß anlegt, unterhält und abräumt (§§ 24, 26, 27)
- f) die Bestimmungen über die gewerbsmäßigen Arbeiten nicht beachtet (§ 7)

§ 35 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

- (1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, kann dieser nach vorheriger Androhung und nach Ablauf der hierfür gesetzten Frist auf Kosten des/der Zuwiderhandelnden beseitigt werden. Einer vorherigen Androhung mit Fristsetzung bedarf es nicht, wenn die Ersatzvornahme zur Verhütung oder Unterbindung einer mit Strafe bedrohten Handlung oder zur Abwehr einer drohenden Gefahr erforderlich ist.
- (3) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 36 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.Juli 2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über das Friedhofswesen des Marktes Türkheim vom 01.04.2000 zuletzt geändert durch Satzung vom 20.12.2013 außer Kraft.

Türkheim, den 10.06.2026

C. Kähler

Kähler
1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 11.06.2026 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim zur öffentlichen Einsichtnahme, jeweils während der allgemeinen Dienststunden, niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an allen Bekanntmachungstafeln des Markt Türkheim und an der Anschlagtafel der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 15.06.2026 angeheftet und am 30.06.2026 wieder entfernt.

Türkheim, den

02. Juli 2026



Verwaltungsgemeinschaft Türkheim

I.A.

Barth